# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Bereich Wohn- und Gewerbeanlage/Neuendettelsau



Abbildung 1: Planungsgebiet

## Bearbeitung:

Büro für Artenschutzgutachten Ansbach Markus Bachmann Bettina Gschlößl B.Eng. (FH) Heideloffstraße 28

91522 Ansbach

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung3	
1.1	Anlass und Aufgabenstellung4	
1.2	Datengrundlagen4	
1.2.1	Mögliche Konsequenzen für Fledermäuse4	
1.2.2	Mögliche Konsequenzen für Avifauna4	
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen4	
2	Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora6	
2.1	Baubedingte Faktoren6	
2.2	Anlagenbedingte Faktoren6	
2.3	Betriebsbedingte Faktoren6	
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalitä	ät
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten8	
	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten8 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie8	
4.1		
<b>4.1</b> 4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 8	
<b>4.1</b> 4.1.2 4.1.2.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie8  Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	
4 4.1 4.1.2 4.1.2.1 4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie8  Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	

## 1 Einleitung

Auf Grund einer Nutzungsänderung soll die vorhandene Fabrikanlage zu einer Wohn- und Gewerbeanlage umgebaut werden. Die vorhandenen Anlagen befindet sich am Westrand von Neuendettelsau und ist von dichtem Mischwald umgeben. Die bestehenden Gebäude gehörten früher zu einer Fabrik und sollen teilweise erhalten und renoviert werden.

"Im Zuge der geplanten Nutzungsänderung werden gegenüber der früheren industriellen Nutzung ca. 2.685 qm versiegelte Fläche freigelegt und landschaftlich gestalttet. Das in Mischgebieten allgemein zulässige Maß der baulichen Nutzung von GRZ I < 0,6 und GRZ II < 0,9 sowie GFZ < 1,2 bleibt weit unterschritten." (vgl. gdh-architekten, Bauvoranfrage Wohnpark Sonnenholz (03.03.2017)



Abbildung 2: Bebauungsplan

Das ca. 1,92 ha große Gebiet ist von dem dichten Mischwald des Neuendettelsauer Wald umschlossen. Gewässerstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor.

#### In der vorliegenden saP werden:

• die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neu-

fassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem.
 § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für das Bauvorhaben ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, daher wurde das Büro für Artenschutzprüfungen Ansbach beauftragt dieses Gutachten durchzuführen. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Plangebiet auf die Artengruppen Fledermäuse und Vögel geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsbereich
- Bestandserfassung der Artengruppen Fledermäuse und Vögel
- Befragung und Bewertung durch externen Gebietskenner und Kartierer
- Luftbild und Planunterlagen
- Auswertung vorhandener ASK-Daten und eigener Daten
- Datenquellen der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt

#### 1.2.1 Mögliche Konsequenzen für Fledermäuse

An den Gebäuden wurden keine Fledermäuse festgestellt. Durch den Erhalt der Altbäume könnten auch hier die Konsequenzen für die Fledermäuse bereits vorab ausgeschlossen werden.

#### 1.2.2 Mögliche Konsequenzen für Avifauna

Für Höhlenbewohnende Vogelarten kann das Fällen der Altbäume an den Grenzen des Plangebietes ein deutlicher Habitatverlust bedeuten. Werden die Altbäume mit in die Planung einbezogen und bleiben unangetastet, können diese Konsequenzen bereits vorab ausgeschlossen werden.

#### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Als Datengrundlagen wurden unter anderem Datenrecherchen mit Daten, wie FIN-VIEW, ASK, ABSP und Biotopkartierung durchgeführt. Aber auch öffentlich zugängige Daten wie "BayernAtlas" und FIN-WEB sind herangezogen worden.

Darüber hinaus wurden die avifaunistischen Daten durch Befragungen von Gebietskennern (LBV-Kartierer für ADEBAR), zusätzlich mit Ergebnissen der Artenschutzkartierung (ASK) sowie durch alle, - also ohne eingeschränkte Benutzerrechte - verfügbaren Daten der Benutzerplattform "Ornitho.de", verglichen und ergänzt.

Nachweise der Avifauna wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeit-raumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (Südbeck et al., 2005).

Zur Datenerhebung der Fledermausfauna wurde eine Transektbegehung/Ausflugsbeobachtung während der Nacht durchgeführt. Dies dient der Aufzeichnung möglicher nicht gefundener Quartiere. Für diese Untersuchung sind Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz gekommen, die akustische Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Dadurch kann das Artspektrum überprüft werden. Diese Signale wurden anschließend manuell und mit softwaretechnischen Methoden ausgewertet.

## 2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Nachfolgende Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind:

## 2.1 Baubedingte Faktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch Abgas- und Lärmemissionen
- Qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen (nur wenn die Altbäume gefällt werden)
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterung

## 2.2 Anlagenbedingte Faktoren

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Verlust von Habitaten geschützter Tiere

## 2.3 Betriebsbedingte Faktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Abgas- und Lärmemissionen

## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen, um Gefährdungen (gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, sind unbedingt einzuhalten:

- M1: Die Fällarbeiten, renovierungsarbeiten sowie die Baufeldräumung im betroffenen Plangebiet sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. (Von März bis Oktober)
- M2: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Weitere Maßnahmen, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), um betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften, sind gleichfalls zu berücksichtigen. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Folgende CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind unbedingt einzuhalten und durchzuführen:

CEF-Maßnahme 1/ Vögel: Für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten sind drei Vogelkästen pro gefällten Altbaum mit Höhlen im Gelände (Stammumfang über 70 cm) aufzuhängen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Fluglochweite sollte 28 mm, 32 mm und ca. 50 mm betragen. Die Kästen sind mit Absprache eines Vogelfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre zu betreuen.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Gemäß der (hier) zugrunde liegenden europäischen Vorgaben, werden nachfolgend die Konsequenzen und Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt analysiert und untersucht. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

## 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den nachfolgenden Aufzählungen werden nur potenziell vorkommende und/oder nachgewiesene Arten des zu untersuchenden Areals gelistet. Können Arten in der Vorabschichtung der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden, so werden sie unter den nachfolgenden Punkten nicht aufgeführt.

## 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen o-der von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr</u> von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung
bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden
kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## 4.1.2.1Säugetiere

Von den zu prüfenden Arten konnten nur die Fledermäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Aktuelle Vorkommen weiterer Säugetiere wie z.B. des Bibers oder der Haselmaus als FFH-relevante Art ist in diesem Gebiet nicht gegeben. In der folgenden Tabelle 1 werden die Fledermäuse aufgeführt, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet erfasst wurden. Die Fledermäuse wurden allerdings nicht an den zu prüfenden Gebäuden festgestellt, daher besteht keine Beeinträchtigung dieser Artengruppe.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR
Arten mit einer sehr geringen Wirkungsempfindlichkeit				
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus g				

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
v	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
<b>*</b>	Nicht bewertet (meist Neozooen)
_	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

## **EHZ** Erhaltungszustand:

Erhaltungszustand	Beschreibung	
s	ungünstig/schlecht	
u	ungünstig/unzureichend	
g	günstig	
?	unbekannt	

# Betroffenheit der Säugetierarten

Zv	vergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: ⊠ nachgewiesen  potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region  ☑ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht
	Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig, wobei die Sommernachweise (Wochenstuben und Einzelfunde) deutlich überwiegen. Bis vor wenigen Jahren wurde die Zwergfledermaus noch nicht von der Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) unterschieden. Verglichen mit ihrer neu entdeckten Schwesterart ist die Zwergfledermaus wesentlich häufiger. Insbesondere innerhalb von Städten zählt sie in der Regel zu den häufigsten Fledermausarten. Die Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich in Spalten in und an Gebäuden. In dieser Hinsicht ist die Art ein extremer Kulturfolger.  Die Zwergfledermaus besiedelt im Winterhalbjahr große Kirchen, alte Kalkbergwerke, Keller sowie tiefe Fels- und Mauerspalten. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art Gewässer, deutlich vor Siedlungen und Wäldern.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RI
Lokale Population:
Die Zwergfledermaus kommt in Neuendettelsau mit mindestens 2 bekannten Wochenstuben vor. Eine davon liegt im Norden und eine weitere im Süden der Ortschaft, nahe des Bearbeitungsgebietes. Beides sind Reproduktionsstätten und jeweils einer eigenen lokalen Population zuzuordnen. Im Untersuchungsgebiet kommen lediglich einzelne Individuen zur Nahrungssuche vor.
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Können die Altbäume im Plangebiet erhalten bleiben, kann eine Schädigung der Lebensstätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
CEF-Maßnahmen erforderlich: -
CLI -Mashannen erlordenion
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
Die licht- und lärmempfindlichen Tiere werden durch Baumaßnahmen nachts und in der Dämmerung in ihren Jagdgewohnheiten gestört, was zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führt.
<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>M2: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis November zu verzichten.</li> </ul>
Tötungsverbot ist erfüllt:

# 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

## Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung
  bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden
  kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet konnten keine saP-relevanten Arten festgestellt werden. Alle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind weit verbreitete Arten. Es handelt sich dabei um Arten, bei denen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt ("Allerweltsarten"). Diese Arten brauchen der saP nicht unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. (Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur saP bei der Vorhabenszulassung des Landesamt für Umwelt)

**Tabelle 2:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR *1
	Arten mit einer sehr geringen Wirkungsempfindlichkeit			
Amsel	Turdus merula	-	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Haussperling	Passer domesticus	-	-	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-

#### **RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
v	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet

#### RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
•	Nicht bewertet (meist Neozooen)
_	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

#### **EHZ** Erhaltungszustand:

Erhaltungszustand	Beschreibung
S	ungünstig/schlecht

u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Ökologische Gilde der Heckenbrüter (Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Grünfink ( <i>Chloris Chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )					
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL				
1	Grundinformationen				
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art(en) im UG  nachgewiesen potenziell möglich Status:				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns  ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht				
	Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig sind typische Bewohner der Feldgehölze, Hecken und Waldränder. Sie sind aber auch in Parks und Gärten anzutreffen. Bevorzugt werden schattige und kühle Gebieten an Bachauen oder Gewässern besiedelt. Durch ihre hohe Toleranz gegenüber der Wahl des geeigneten Lebensraums sind sie in unseren Gebieten noch relativ häufig anzutreffende Vogelarten.				
	Lokale Population:				
	Als lokale Population wird der Bestand der Heckenbrüter auf den Agrarflächen und den Feldgehölzen im Planungsbereich mit Umgebung definiert. In diesem Bereich kommen die Vogelarten dieser Gilde flächendeckend aber tendenziell mit abnehmen-der Anzahl an Brutpaaren vor. Hauptverbreitung sind die Feldgehölze der offenen Feldflur und die Wälder.				
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>Iokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)				
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG					
	Schädigung des Lebensraums Hecke und Waldrand.				
	<ul> <li>M1: Die Fällarbeiten, renovierungsarbeiten sowie die Baufeldräumung im betroffenen Plangebiet sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. (Von März bis Oktober)</li> </ul>				
	<ul> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>CEF-Maßnahme 1/ Vögel: Für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten sind drei Vogelkästen pro gefällten Altbaum (Stammumfang über 70 cm) aufzuhängen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Fluglochweite sollte 28 mm, 32 mm und ca. 50 mm betragen. Die Kästen sind mit Absprache eines Vogelfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre f zu betreuen</li> </ul>				
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja				

Ökologische Gilde der Heckenbrüter (Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Grünfink ( <i>Chloris Chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )					
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL				
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG				
	Störungen während der Bauphase durch Bauarbeiten, Baufeldräumung und Fällarbeiten.				
	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>M1: Die Fällarbeiten, renovierungsarbeiten sowie die Baufeldräumung im betroffenen Plangebiet sind außerhalb de Vogelbrutzeit durchzuführen. (Von März bis Oktober)</li> </ul>				
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -				
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja				
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG				
	Es besteht eine Tötungs- und Verletzungsgefahr sowie ein Kollisionsrisiko während der Bauarbeiten.  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  • M1: Die Fällarbeiten, renovierungsarbeiten sowie die Baufeldräumung im betroffenen Plangebiet sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. (Von März bis Oktober).				
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja     ☐ nein				

## 5 Gutachterliches Fazit

Aus der Fülle der europarechtlich geschützten Arten wurden aus den Gruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel die Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen und/oder zu erwarten sind. Für die im Untersuchungsraum ermittelten saP-relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen so gering, dass

- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die anlagen-, bau- oder betriebsbedingten Störungen ausgeschlossen werden kann,
- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewahrt bleibt,
- sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher und es ergibt sich kein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tab. 3: Maßnahmenübersicht				
Maßnahmen	Maßnahmentyp	Ausführung		
M1: Zeitliche Einschränkung von Gehölzrodungen und Baufeldräumung (Abtrag der Vegetationsdecke)	Vermeidung (verpflichtend)	März bis Oktober		
M2: Verzicht auf Nachtbaustellen während der Baumaßnahmen	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und während der Baupha- se		
<b>CEF-M5:</b> Zu fällende Altbäume sind durch drei Vogelkästen pro gefällten Altbaum zu ersetzten.	CEF-Maßnahmen (verpflichtend)	Bei der Planung und dauerhaft		

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	(saP)	
Ansbach, den 02.01.2019	Markus Bachmann	Bettina Gschlößl B.Eng. (FH)
	Mossis Sil	

#### 6 Literatur

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2009): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ursprünglich: 20. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), Fassung vom 29. Juli 2009.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim, 1202 S.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm- Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.